

Erlaß einer Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

Die Gemeinde Leibfing hat eine Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis erlassen.

Die Satzung vom 02.11.1997 ist am 11.12.1997 in Kraft getreten. Sie kann in der Geschäftsstelle der Gemeinde Leibfing eingesehen werden.

Straubing, 29.12.1997
Landratsamt Straubing-Bogen

43-173/2-5

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils "Winterlinde am alten Schulhaus", Gemeinde Mariaposching

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Verordnung

§1 Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 54/5 der Gemarkung Mariaposching, Gemeinde Mariaposching, gelegene Winterlinde wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Winterlinde am alten Schulhaus".

(3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

(1) die auf dem Lageplan gekennzeichnete Winterlinde sowie

(2) den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß des Kronenumfangs (Traufe), mindestens jedoch im Umkreis von 6 m (Radius) zur Stammitte.

§3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die mächtige Linde wegen ihrer Bedeutung für das Ortsbild von Mariaposching zu erhalten.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als

Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifftafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Befahren, durch das Abstellen von Fahrzeugen, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum des Baumes oder die Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte Maßnahmen, die notwendig sind

1. zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils,
2. zur ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils oder
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

(2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.

§7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört, verändert oder Handlungen vornimmt, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer einer Auflage zu einer Befreiung nach Art. 49 Abs. 2 BayNatSchG i.V.m. § 6 Abs. dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.01.1998 in Kraft.

Straubing, 07.01.1998
Landratsamt Straubing-Bogen

43-173/2-5

Verordnung des Landratsamtes Straubing-Bogen über die Unterschutzstellung des Landschaftsbestandteils "Eiche am Beckenweiher", Gemeinde Wiesenfelden.

Aufgrund der Art. 12 Abs. 1, 2 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.1982 (BayRS 791-1 U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.1994 (GVBl. S. 299), erläßt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende

Verordnung

§ 1 Schutzgegenstand

(1) Die auf dem Grundstück Fl.Nr. 37 der Gemarkung Wiesenfelden, Gemeinde Wiesenfelden, gelegene Eiche wird als Landschaftsbestandteil geschützt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Eiche am Beckenweiher".

(3) Die Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ist in einer Flurkarte M 1 : 1000 eingetragen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Schutzbereich

Der Schutz umfaßt

(1) die auf dem Lageplan gekennzeichnete Eiche sowie

(2) den Bodenbereich um den Baum im Ausmaß des Kronenumfangs (Traufe), mindestens jedoch im Umkreis von 8 m (Radius) zur Stammitte.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es, den mächtigen Baum wegen seiner Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild in Wiesenfelden zu erhalten.

§ 4 Verbote

Nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung des Landratsamtes Straubing-Bogen als Untere Naturschutzbehörde den geschützten Landschaftsbestandteil zu entfernen, zu zerstören, zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Entfernung, Zerstörung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Insbesondere ist deshalb im Schutzbereich (§ 2) verboten,

1. den Baum auszuästen,
2. Zweige abzubrechen,
3. die Rinde oder das Wurzelwerk zu verletzen,
4. Bilder, Plakate, Schrifttafeln oder sonstige Gegenstände anzubringen oder aufzustellen,
5. die Bodenbeschaffenheit durch mechanische, chemische oder sonstige Einwirkungen zu verändern (z.B. durch Umbruch, durch Ablagerungen, durch Düngung) oder
6. das Wachstum der Bäume oder die Eigenart des geschützten Landschaftsbestandteils durch sonstige Beeinträchtigungen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 4 sind bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Straubing-Bogen rechtzeitig angezeigte oder von dort angeordnete Maßnahmen, die notwendig sind

1. zur Erhaltung des geschützten Landschaftsbestandteils,
2. zur ordnungsgemäßen Pflege des geschützten Landschaftsbestandteils oder
3. zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte.

(2) Für die Anzeige nach Abs. 1 gilt eine Frist von zwei Wochen vor Durchführung der Maßnahme. Bei unaufschiebbaren Sicherungsmaßnahmen zur Abwehr einer akuten Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte darf die Anzeige auch nachträglich erfolgen.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 12 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG und 4 dieser Verordnung kann das Landratsamt Straubing-Bogen - Untere Naturschutzbehörde - gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. der Vollzug der Bestimmungen zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung verlangt werden.